

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Leipzig
Referat 21

- im Postaustausch -

Ihr Ansprechpartner
Herr Koolman

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3223
Telefax +49 351 564-3209

sebo.koolman@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
22-2205.60/40

Dresden,
9. Oktober 2013

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Privatisierungsbremse für Leipzig“
Ihre Anfrage vom 14.08.2013, Az.: L21-2205.60/1/4

Sehr geehrter Herr Oberhettinger,

bitte entschuldigen Sie die verspätete Beantwortung Ihrer Anfrage. Im Ergebnis unserer Prüfung bestehen erhebliche Bedenken gegen die Zulässigkeit des vorgelegten Bürgerbegehrens. Dazu im Einzelnen:

I.

In der Stadt Leipzig wurde ein Bürgerbegehren eingereicht mit dem Inhalt: „Sind Sie dafür, dass die ganze oder teilweise Veräußerung von Immobilien, Kulturgütern, öffentlichen Einrichtungen, Eigenbetrieben der Stadt Leipzig oder Unternehmen, an denen die Stadt Leipzig unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu unterbleiben hat, es sei denn, der Stadtrat beschließt eine Veräußerung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Ratsmitglieder? Dies gilt nur für Entscheidungen über Veräußerungen, für welche die Ratsversammlung entscheidungsbefugt und zuständig ist.“

II.

Die Zulassung eines solchen Bürgerbegehrens zum Bürgerentscheid richtet sich allgemein nach §§ 24, 25 SächsGemO, wonach es den formellen und materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen entsprechen muss. Diese sind im Ergebnis nicht gegeben:

1.

Das Bürgerbegehren muss eine eindeutig mit JA oder NEIN zu beantwortende Fragestellung beinhalten (§ 8 Abs. 2 BürgerentscheideDVO). Darüber hinaus muss es eine so eindeutig wie mögliche, für den Bürger klar verständliche Zielstellung haben (Grundsatz der Abstimmungsklarheit). Im vorliegenden Fall kann das Vorliegen der letzteren Anforderung aus dem reinen Wortlaut der Frage heraus fraglich sein, wie sich bereits aus den unterschiedlichen Auslegungen der Stadt Leipzig und der Landesdirektion hinsichtlich des Ziels des Bürgerbegehrens ableiten lässt. Aus Sicht des Staatsministeriums des Innern ergibt sich jedoch die Zielstellung des Bürgerbegehrens hinreichend eindeutig aus der beigefügten Begründung. Danach „bedürfen (Veräußerungen) besonderer Überlegungen und sollten auf einem breiten gesellschaftlichen Konsens beruhen. Dieser drückt sich durch eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder der Ratsversammlung aus.“ Damit ist Ziel

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 4 melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

des Bürgerbegehrens nicht, grundsätzlich Veräußerungen ganz zu verhindern und nur im Einzelfall über einen Erlaubnisvorbehalt die Veräußerung einzelner Vermögenswerte zu eröffnen. Vielmehr ist es Ziel des Bürgerbegehrens, zukünftig (d. h. im Rahmen der Bindungsfrist) eine Veräußerung von Vermögenswerten an eine 2/3-Mehrheit zu binden, um der von den Antragstellern an die Veräußerungsentscheidung geknüpften über die Wahlperiode hinausgehenden Bedeutung für das Gemeinwohl gerecht zu werden.

Im Ergebnis eines erfolgreichen Bürgerentscheids würde damit – auch nach der Vorstellung der Antragsteller des Bürgerbegehrens – bei derartigen Veräußerungen für die Dauer der Bindungswirkung des Bürgerentscheids § 39 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO abbedungen. § 39 SächsGemO ist jedoch eine zwingende gesetzliche Regelung, welche weder durch Satzung noch durch die Geschäftsordnung oder einen Einzelfallsbeschluss umgangen werden kann (Quecke/Schmid, SächsGemO-Kommentar, § 39, Rn. 90; vgl. auch Kunze/Brunner/Katz Rz 34 zum wortgleichen § 37 Abs. 6 GemO-BW). Das Bürgerbegehren verstößt damit gegen § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 SächsGemO.

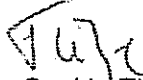
2.

Soweit das Bürgerbegehren, der Lesart der Landesdirektion folgend, als Veräußerungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt zu verstehen wäre, begegnete es aus Sicht des Staatsministeriums des Innern allerdings ebenfalls Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit. Zum einen wäre die Frage zu prüfen, inwieweit der Regelungsbereich des Bürgerbegehrens, der ein umfassendes Veräußerungsverbot jedweder „Immobilie, Kulturgütern, öffentlichen Einrichtungen, Eigenbetrieben oder Unternehmen“ umfasst, noch zulässig ist oder unzulässig in die rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde zur wirtschaftlichen Vermögensverwaltung § 89 Abs. 3 Satz 1, § 97 Abs. 3 SächsGemO eingegriffen wird (vgl. etwa VG Gera, Beschluss vom 14. Okt. 2008 – 2 K 823/08, iuris). Darüber hinaus verstieße auch in diesem Fall das mit dem Erlaubnisvorbehalt vorgegebene Quorum gegen § 39 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO.

Schließlich bestünden in diesem Fall auch Bedenken hinsichtlich der Begründung. Die Begründung des Bürgerbegehrens muss einen konkreten Bezug zur Fragestellung aufweisen und darf dem Stimmberechtigten kein unzutreffendes oder unvollständiges Bild vom Sachverhalt und seiner rechtlichen Beurteilung vermitteln (VG Dresden, Urteil vom 12. Juni 2012 – 7 K 997/11, iuris). Die Begründung stellt ausschließlich auf den Aspekt der Daseinsvorsorge und die Wohlstandssicherung der Stadt Leipzig durch Erhalt von Vermögenswerten ab. In der Betrachtung außer Acht gelassen wird die Frage defizitärer Einrichtungen, Betriebe und Unternehmen und der dauerhaften Kostendeckung. Insoweit wäre es zumindest fraglich, ob die Begründung den gesetzlichen Anforderungen genügt (vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 21. Nov. 2007 – 15 B 1879/07, iuris).

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihr abschließendes Schreiben an die Stadt Leipzig zur Kenntnisnahme überlassen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Saskia Tietje
Referatsleiterin Kommunales Verfassungs- und Dienstrecht